jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Bvwg Erkenntnis 2021/5/3 W105 2203624-1

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.05.2021

Entscheidungsdatum

03.05.2021

Norm

AsylG 2005 §10 Abs1 Z3
AsylG 2005 §3 Abs1
AsylG 2005 §57
AsylG 2005 §8 Abs1
BFA-VG §9
B-VG Art133 Abs4
FPG §46
FPG §52 Abs2 Z2
FPG §52 Abs9
FPG §55

Spruch

W105 2203624-1/15E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Harald BENDA als Einzelrichter über die Beschwerde von XXXX , geb. XXXX , StA. Afghanistan, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 11.07.2018, Zl. 1114113309/160643275/BMI-BFA_STM_RD, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 04.12.2020 zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird gemäß den §§ 3 Abs. 1, 8 Abs. 1, 10 Abs. 1 Z 3, 57 AsylG 2005,§ 9 BFA-VG und den §§ 46, 52 Abs. 2 Z 2, 55 Abs. 1 bis 3 FPG als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang

1. Der Beschwerdeführer, ein Staatsangehöriger von Afghanistan und Angehöriger der Volksgruppe der Paschtunen und der sunnitischen Glaubensrichtung des Islam, stellte am 08.05.2016 nach schlepperunterstützter illegaler Einreise in das österreichische Bundesgebiet den gegenständlichen Antrag auf internationalen Schutz.

Im Rahmen seiner Erstbefragung am 09.05.2016 gab der Beschwerdeführer an, dass er am XXXX in der Provinz Nangarhar in Afghanistan geboren wäre. In Bezug auf Familienangehörige im Herkunftsland gab er an, dass sein Vater verstorben wäre und seine Mutter sowie drei Schwestern und drei Brüder und drei Schwestern noch in Afghanistan leben würden. Auf die Frage, weshalb er das Land verlassen habe, gab er wörtlich an: „Aus Angst vor den Taliban bin ich geflüchtet. Sie haben meinen Vater getötet und wollten, dass ich mit ihnen in den Krieg ziehe. Mein Leben war in Gefahr und sie wollten mich unter Zwang mitnehmen."

2. Im Rahmen der niederschriftlichen Einvernahme vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (im Folgenden: BFA) am 20.02.2018 gab der Beschwerdeführer hinsichtlich seines Gesundheitszustandes an, dass er in ärztlicher Behandlung wegen Kopf- und Bauchschmerzen gewesen sei, aber nun wieder gesund sei. Hinsichtlich seiner Fluchtgründe gab er im Wesentlichen zusammengefasst an, dass er mit Freunden und seiner Mutter am Heimweg von der Arbeit auf dem familieneigenen Weizenfeld Polizisten vor ihrem Haus bemerkt hätten. Diese hätten mit seinen Geschwistern gesprochen, die große Angst gehabt hätten. Nachdem die Polizei weggewesen wäre, seien Taliban gekommen und hätten gefragt, was die Polizisten gesagt hätten und warum sie diesen etwas zu trinken gegeben hätten. Seine Mutter hätten sie an den Haaren gezogen, sodass diese gestürzt sei. Nachdem er in die Moschee gegangen sei, habe seine Mutter ihn gefragt, was er gemacht habe, dass die Taliban ihn so schlimm behandelt hätten. In der Moschee hätten ihm Taliban gesagt, dass sie ihn genauso wie seinen Vater töten würden, sofern er sich nicht binnen einer Woche bei ihnen melde. Seine Mutter habe daraufhin Angst bekommen, mit ihrem Bruder gesprochen und hätte dieser dann empfohlen, dass er das Land verlasse.

Der Beschwerdeführer brachte sodann folgende Unterlagen in Vorlage:

? Psychologische Stellungnahme „ XXXX " v. Juni 2016

? Ärztlicher Befund XXXX v. 09.01.2018

? Ambulanzkarte XXXX 18.07.2017

? Ambulanzblatt XXXX v. 09.07.2017

? Ambulanzkarte XXXX . 20.02.2017

? Bestätigung „ XXXX "

? Kursbestätigung über die Teilnahme an Deutschkursen v. 15.02.2018

? Teilnahmebestätigung XXXX . 14.02.2018

? Zertifikat XXXX betr. Teilnahme „ XXXX 07.07.2017

? Teilnahmebestätigungen XXXX v. 16.10.2016 u. 08.07.2016

? ÖSD Zertifikat A1 v. 23.06.2017

? Bestätigung XXXX betr. Teilnahme am Projekt „ XXXX " v. 30.01.2018

? „ XXXX v. 31.01.2018

3. Mit Stellungnahme vom 06.03.2018 brachte der Beschwerdeführer durch seinen vormaligen gesetzlichen Vertreter zusammenfassend vor, dass er Verfolgung im Sinne der GFK aufgrund der ihm drohenden Zwangsrekrutierung durch die Taliban fürchte. Seine Furcht sei wohlbegründet durch den Umstand, dass er selbst von Taliban aufgesucht worden sei und sein Vater aufgrund seiner Weigerung, mit ihnen zusammenzuarbeiten, von den Taliban ermordet worden sei. Die Sicherheitslage in seiner Herkunftsprovinz Nangarhar, wo er noch Angehörige habe, sei äußerst instabil und unsicher. Er habe zwar einen Onkel in Kabul, zu diesem bestehe aber kein Kontakt und zeige sich dieser nicht bereit,

ihn aufgrund der von den Taliban ausgehenden Gefahr bei sich aufzunehmen. Angesichts des großen geographischen Einflussbereichs einiger regierungsfeindlicher Elemente stünde ihm eine praktikable interne Fluchtalternative nicht zur Verfügung. Er fürchte im Falle seiner Rückkehr nach Afghanistan unmenschliche Behandlung bzw. den Tod.

4. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 11.07.2018 wies die belangte Behörde den Antrag des Beschwerdeführers auf internationalen Schutz gemäß § 3 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG 2005 bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten (Spruchpunkt I.) und gemäß § 8 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG bezüglich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Afghanistan (Spruchpunkt II.) ab. Dem Beschwerdeführer wurde gemäß § 57 AsylG ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen nicht erteilt (Spruchpunkt III.). Gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 AsylG iVm § 9 BFA-VG wurde gegen ihn eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs. 2 Z 2 FPG erlassen (Spruchpunkt IV.). Des Weiteren wurde gemäß§ 52 Abs. 9 FPG festgestellt, dass die Abschiebung des Beschwerdeführers gemäß § 46 FPG nach Afghanistan zulässig sei (Spruchpunkt V.). Es wurde ausgeführt, dass für die freiwillige Ausreise des Beschwerdeführers gemäß § 55 Abs. 1 bis 3 FPG eine Frist von 2 Wochen ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung besteht (Spruchpunkt VI.).

Begründend wurde unter Darlegung näherer Details im Wesentlichen ausgeführt, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen sei, eine wohlbegründete Furcht vor Verfolgung glaubhaft zu machen. Es sei nicht davon auszugehen, dass er in Afghanistan asylrelevanter Verfolgung ausgesetzt gewesen sei bzw. eine solche Verfolgung zukünftig zu befürchten hätte. Aus den Länderfeststellungen gehe hervor, dass er sich als afghanischer Staatsangehöriger in jedem Teil seines Heimatlandes niederlassen könnte und somit auch die Möglichkeit hätte, in Kabul sesshaft zu werden. Die Sicherheitslage in Kabul könne als ausreichend sicher und stabil beurteilt werden. Er führe in Österreich kein schützenswertes Familienleben.

5. Mit Verfahrensanordnung vom 13.07.2018 wurde dem Beschwerdeführer ein Rechtsberater gemäß§ 52 Abs. 1 BFA-VG für ein allfälliges Beschwerdeverfahren zur Seite gestellt. Ebenso wurde dem Beschwerdeführer mit Verfahrensanordnung vom selben Tag ein Rückkehrberatungsgespräch gemäß § 52a Abs. 2 BFA-VG angeordnet.

6. Mit Schriftsatz vom 06.08.2018 erhob der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsberater gegen den oben genannten Bescheid fristgerecht in vollem Umfang Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht. Begründend wurde darauf verwiesen, dass die belangte Behörde es unterlassen habe, sich mit dem gesamten Vorbringen des Beschwerdeführers auseinandersetzen. Das BFA habe durch unrichtige Tatsachenfeststellung, ein mangelhaftes Ermittlungsverfahren und eine fehlerhafte Beweiswürdigung verkannt, dass er aufgrund wohlbegründeter Furcht vor Verfolgung und Bedrohung durch die Taliban bzw. die nicht vorhandene Möglichkeit der Inanspruchnahme von Schutz in seinem Herkunftsstaat Afghanistan verlassen habe, um in Österreich Schutz zu suchen. Das BFA habe verabsäumt, sein jugendliches Alter in seinem Ermittlungsverfahren miteinzubeziehen und wäre aufgrund seiner mangelnden Ausbildung und seines recht jungen Alters eine andere Art der Fragestellung notwendig gewesen. In der Beweiswürdigung werde im Wesentlichen nur ein Argument für die vermeintliche Unglaubwürdigkeit des Vorbringens herangezogen, nämllich dass nicht glaubhaft sei, dass die Taliban ihm eine Woche Bedenkzeit gegeben hätten, um sich ihnen anzuschließen. Auch sei eine bloße Bedrohung danach nicht glaubhaft, weil der Beschwerdeführer schon einmal vor den Taliban geflohen sei. Auch sei festzuhalten, dass die Taliban gerade auch bei Versuchen der Rekrutierung Minderjähriger sich nicht der Gefahr zu großen Aufsehens und massiver Gegenwehr von Sicherheitsorganen aussetzen würden, sodass erklärbar wäre, dass die Taliban den Beschwerdeführer weder beim Besuch bei ihm zu Hause oder in der Moschee einfach entführt hätten. Dem Beschwerdeführer drohe aufgrund der immer noch prekären Sicherheitslage in seiner Heimatprovinz und des fehlenden Netzwerkes in Kabul im Falle der Rückkehr nach Afghanistan mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit, in eine aussichtslose Lage zu geraten, was eine Verletzung seiner Rechte gemäß Art. 3 EMRK darstellen würde. Verkannt werde auch, dass Rückkehrer aus Europa ohnehin der zusätzlichen Gefahr ausgesetzt seien, als „verwestlicht“ wahrgenommen zu werden. Hätte die belangte Behörde sei Vorbringen entsprechend gewürdigt, hätte sie zum Schluss kommen müssen, dass er asylrelevanter Verfolgung ausgesetzt sei und ihm daher der Status des Asylberechtigten, allenfalls der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen sei.

7. Die gegenständliche Beschwerde und die bezughabenden Verwaltungsakten wurden dem Bundesverwaltungsgericht am 10.08.2018 vom BFA vorgelegt und langten beim Bundesverwaltungsgericht am 16.08.2018 ein.

8. Mit Verfügung vom 13.10.2020 beraumte das Bundesverwaltungsgericht eine mündliche Beschwerdeverhandlung für den 04.12.2020 an.

9. Mit Verfügung vom 14.10.2020 übermittelte das Bundesverwaltungsgericht dem Beschwerdeführer Länderinformationen zu Afghanistan, konkret das Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Gesamtaktualisierung vom 13.11.2019, letzte Information eingefügt am 21.07.2020 sowie den Bericht – European Asylum Support Office v. 20.04.2019, und räumte ihm die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme binnen zweier Wochen ein.

10. Am 04.12.2020 fand vor dem Bundesverwaltungsgericht unter der Beiziehung eines Dolmetschers für Paschtu eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, an welcher der Beschwerdeführer und sein Rechtsberater sowie ein Vertreter der belangten Behörde teilnahmen.

Das Beschwerderechtsgespräch gestaltete sich wie folgt:

[...] I. Zum aktuellen Zustand des BF:

R: Wie geht es Ihnen gesundheitlich (sowohl in psychischer als auch in physischer Hinsicht [die Begriffe werden mit dem BF abgeklärt, sodass ihm diese geläufig sind]): Sind Sie insbesondere in ärztlicher Behandlung, befinden Sie sich in Therapie, nehmen Sie Medikamente ein?

BF: Ich habe Schlafstörungen und ich denke sehr viel nach. Wegen den Ereignissen, die zuhause passiert ist.

R: Stehen Sie in ärztlicher Behandlung?

BF: Ich nehme Tabletten ein, Trittico.

R: Waren Sie während Ihres Aufenthalts in Österreich in Spitalsbehandlung?

BF: Ja, in XXXX im Jahr 2017.

II. Zum Verfahren vor dem BFA bzw. den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes:

R: Sie wurden bereits beim BFA bzw. vor den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Polizei) niederschriftlich einvernommen. Haben Sie dort immer die Wahrheit gesagt oder möchten Sie etwas richtig stellen?

BF: Ich habe die Wahrheit angegeben und halte alles aufrecht.

R: Wurden Ihnen die Niederschriften, die die Polizei im Rahmen der Erstbefragung und das BFA im Zuge Ihrer Einvernahme mit Ihnen aufgenommen haben, rückübersetzt?

BF: Bei der Einvernahme vor dem BFA wurde mir das Protokoll rückübersetzt, aber bei der Erstbefragung nicht.

III. Zur persönlichen Situation des BF:

a) in Österreich:

R: Leben Sie in Österreich alleine oder leben Sie mit jemandem zusammen? Wie ist Ihre aktuelle Wohnsituation? Leben Sie in einer Flüchtlingspension?

BF: In der XXXX lebe ich in einer Flüchtlingsunterkunft.

R: Sie sprechen auch schon ein wenig Deutsch, merke ich. Welches Sprachniveau haben Sie? Besuchen Sie Sprachkurse oder sonstige Kurse, Schule, Vereine oder Universität?

BF: Ich bin dabei den B1 Kurs zu absolvieren.

R: Haben Sie schon die Prüfung abgelegt?

BF: Nein.

R: Habe Sie in Österreich familiäre Bindungen?

BF: Nein.

R: Wie sieht Ihr Kontakt zu Ihren Familienangehörigen in Afghanistan aus?

BF: Meine Eltern sind verstorben, meine Geschwister leben bei meinem Onkel ms. Seit 6 Monaten habe ich auch keinen Kontakt zu meinem Onkel.

R: Wann sind Ihre Eltern verstorben?

BF: Zwei Monate vor meiner Ausreise aus Afghanistan ist mein Vater verstorben und ein Monat nach meiner Ankunft in Österreich ist meine Mutter verstorben.

R: Haben Sie in Österreich schon einmal Probleme mit der Polizei oder Staatsanwaltschaft gehabt?

BF: Nein.

b) im Herkunftsstaat:

R: Im angefochtenen Bescheid des BFA wurde u.a. bereits festgestellt, dass Sie aus Afghanistan stammen. Geben Sie bitte nochmals an, welcher Volksgruppe und Religionsgemeinschaft Sie angehören? Welche Sprachen sprechen Sie?

BF: Ich stamme aus der Provinz Nangarhar, ich bin Paschtune und Sunnit und spreche Paschtu.

R: Sprechen Sie auch Dari?

BF: Nein.

R: Haben Sie in Ihrem Heimatland die Schule besucht, wenn ja, wie lange? Welche weitere Ausbildung haben Sie? Wo, wie lange?

BF: Ich habe zwar 7 Jahre die Schule besucht, aber ich habe nicht wirklich etwas gelernt. Ich hatte großes Interesse die Schule zu besuchen und zu lernen, aber aufgrund des Krieges war das sehr schwierig und die Taliban waren dahinter, dass wir nicht die Schule besuchen, sondern etwas Religiöses lernen.

R: Welchen Beruf haben Sie in Ihrem Heimatland ausgeübt und wo war das und wie lange?

BF: Ich war in der Landwirtschaft tätig. Ich habe auch in einer Bäckerei gearbeitet.

R: Hat Ihre Familie Besitztümer in Afghanistan?

BF: Wir haben schon landwirtschaftliche Grundstücke, aber sie sind nicht mehr unter unserer Kontrolle, sondern unter fremder Kontrolle.

IV. Fluchtgründe des BF:

R: Gab es in Afghanistan persönliche Bedrohungen?

BF: Ja.

R: Erzählen Sie darüber.

BF: Ich wurde von den Taliban bedroht und aufgefordert, mit ihnen in den Krieg zu ziehen.

R: Wurden Sie höchstpersönlich aufgefordert sich den Taliban anzuschließen?

BF: Ja.

R: Erzählen Sie nun, was sich zugetragen hat.

BF: Ich war auf den Feldern, habe dort gearbeitet und kam zurück nachhause. Ich habe dort Soldaten stehen gesehen. Sie haben den ganzen Ort umzingelt. Als ich in der Nähe unseres Hauses war, sind die Soldaten gegangen. Sie haben nichts gesagt, sie sind einfach gegangen. Meine Geschwister waren zuhause und haben geweint, weil sie Angst hatten.

R: Vom Verständnis her: unterscheiden Sie grundsätzlich zwischen Soldaten/Militär und Polizei?

BF: Beides ist für mich das gleiche, ich unterscheide das nicht.

R: Grundsätzlich entspricht es meiner langjährigen Erfahrung, dass afghanische Bürger genau zwischen Militär und Polizei unterscheiden. Unterscheiden Sie das nicht?

BF: Es wird grundsätzlich unterschieden von der Uniform her. Für mich sind sie deshalb gleich, weil sie alle dem Staat dienen.

R: Ich fordere Sie auf bei den nächsten Antworten ganz genau zu antworten. War es also Polizei oder Militär?

BF: Das waren Soldaten.

R: Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass Sie jedenfalls vor der Erstbehörde über die Polizei gesprochen haben.

BF: Dort sind sie alle gemeinsam gekommen, sie sind zusammen. Es ist nicht so wie in Österreich.

R: Haben diese Uniformierten mit jemandem von Ihrer Familie gesprochen?

BF: Sie haben außerhalb des Hauses hinter der Tür mit meinen Geschwistern gesprochen, weil sie Angst hatten und die Tür nicht öffnen wollten.

R: Mit wem haben die Uniformierten gesprochen?

BF: Sie sprachen mit meiner Schwester, sie hat sie nicht verstanden. Sie sollte die Tür aufmachen, weil man sehen wollte, wer im Haus ist, aber meine Schwester hat ihnen die Tür nicht aufgemacht.

R: Hat Ihre Familie die Uniformierten verpflegt?

BF: Nein.

R: Sie haben vor dem BFA angegeben, dass Taliban mit Ihnen persönlich gesprochen hätten, stimmt das?

BF: Ja.

R: Was haben diese Männer zu Ihnen gesagt?

BF: Sie haben mir gesagt, ich muss mich ihnen anschließen und ihnen helfen.

R: Haben diese Leute bei dieser Gelegenheit noch etwas Anderes zu Ihnen gesagt?

BF: Ja. Sie haben mir gedroht, wenn ich mich ihnen nicht anschließe, werden sie mich töten, genauso wie sie meinen Vater getötet hatten.

R: Versuchen Sie sich nun genau zu erinnern: berichten Sie vom Ablauf her, wie sich dieser Tag entwickelt hat ab dem Zeitpunkt, von dem Sie von den Feldern zurückgekehrt sind.

BF: In der Früh gingen wir zu den Feldern, damit meine ich meine Mutter, ich und meine drei Freunde. Wir haben dort gearbeitet und auch sehr viel gesprochen und nachgedacht wegen unserem Vater. Ich habe mit meinen Freunden gesprochen. Sie haben gesagt: „Voriges Jahr lebte euer Vater und hat euch geholfen, was würdet ihr heuer machen?“

R: Was genau hat sich zugetragen, als Sie zum Haus gekommen sind?

BF: Als wir nachhause gingen, standen dort Polizeisoldaten. Als wir uns dem Haus näherten, gingen die Soldaten weg und meine Geschwister haben ihnen vor lauter Angst die Türe nicht geöffnet. Als wir ins Haus gingen, saßen wir gerade mal 10 Minuten im Haus, als jemand an unserer Tür klopfte. Meine Mutter wollte zur Tür, um nachzuschauen, wer klopft. Ich habe es verhindert und bin selbst zur Tür gegangen. Ich habe bemerkt, dass meine Mutter mir nachkommt. Als ich die Tür aufmachte, standen die Taliban draußen. Sie hielten mich an meinen Arm fest und zogen mich zu sich und finden an mir Fragen zu stellen. Es waren sehr viele Leute dort.

R: Was hat man Sie gefragt?

BF: Sie fragten mich, warum die Polizeisoldaten dagewesen seien und was sie wollten. Sie fragten mich, ob ich ihnen geholfen habe und ob ich die Soldaten verpflegt habe.

R: Hat immer eine Person mit Ihnen gesprochen?

BF: Einer hat mit mir gesprochen, aber die anderen waren auch laut. Ich habe das alles verleugnet. Ich habe gesagt, nein, ich habe nichts gemacht. Aus diesem Grund wurde ich geohrfeigt. Meine Mutter hat das mitbekommen und hat zu schreien angefangen. Meine Mutter weinte, einer dieser Männer rannte zu meiner Mutter und zog sie an den Haaren. Ein anderer von denen hat denjenigen, der meiner Mutter ihre Haare gezogen hat, aufgefordert, sie loszulassen, weil sie eine Frau sei. Die Taliban haben mich an meine Hand gepackt und nahmen mich mit zur Moschee. Meine Mutter hat geweint, ich habe versucht meine Mutter zu beruhigen und sagte ihr, dass ich zurückkommen würde.

R: Wurden Sie vor Ihrem Haus misshandelt oder wurde Ihnen das nur angedroht?

BF: Ich wurde nur geohrfeigt. Meine Mutter bekam Angst.

R: Es ergibt sich insofern eine Unstimmigkeit, als Sie vor dem BFA aussagten, dass „eine zweite Person“ Ihnen gesagt hätte, man würde Sie so schlagen, damit Sie die Wahrheit sagen würden. Was sagen Sie dazu?

BF: Das ist aber in der Moschee passiert. Das hat mir ein anderer dann in der Moschee gesagt.

R: Sie haben das aber in einem logischen Zusammenhang so erzählt: ... man habe Sie gefragt, warum Sie dem Polizisten zum Trinken gegeben haben und eine zweite Person habe Ihnen dann mit Schlägen gedroht. Umgekehrt haben Sie nicht erwähnt, dass Sie vor Ihrem Haus von den Taliban geschlagen worden wären.

BF: Es ist so passiert, wie ich es heute gesagt habe. Es könnte ein Missverständnis zwischen mir und dem D passiert sein.

R: Was hat der Anführer der Taliban genau zu Ihnen gesagt?

BF: Sie nahmen mich mit in eine Moschee. Sie wollten mir einreden, dass ich ihnen gestehen soll, dass ich der Regierung geholfen hätte, ihnen Plätze gezeigt hätte und ihre Soldaten und Polizisten verpflegt hätte. Ich konnte nicht sagen, ja, das habe ich gemacht, obwohl ich es nicht tat.

R: Was hat der Anführer noch genau zu Ihnen gesagt? Erinnern Sie sich.

BF: Er hat mir gesagt: „Du sagst sicher jetzt nicht die Wahrheit, aber wir werden dich dermaßen zusammenschlagen, bis du stirbst."

R: Hat er das zu Ihnen in der Moschee oder vor dem Haus zu Ihnen gesagt?

BF: In der Moschee.

R: Hat er noch was zu Ihnen gesagt?

BF: Er hat mir ständig gesagt, ich soll gestehen, was ich gemacht habe. Aber ich konnte nicht etwas gestehen, was ich nicht gemacht habe und daraufhin wurde ich mit einem Gegenstand an der linken Schläfe verletzt, sodass ich blutete.

R: Warum haben Sie vor dem BFA nicht erwähnt?

BF: Sie fragten mich nicht.

R: Hat der Anführer der Taliban in der Moschee oder bei anderer Gelegenheit noch etwas Anderes zu Ihnen gesagt?

BF: Er wiederholte ständig diese Sachen und dass ich gestehen solle. Als ich mit diesem Gegenstand den Schlag auf der Schläfe bekommen habe, wurde mir schwindlig. Meine Hand war am Boden und er trat mit den Füßen auf meine Hand, sodass mein Nagelbett verletzt war.

R: Vor dem BFA haben Sie einerseits gesagt, dass die Taliban Ihnen in der Moschee mit dem Tode gedroht hätten?!

BF: Ja, sie haben mir gesagt, wie ich bereits gesagt habe, dass sie mich dermaßen schlagen werden, bis ich sterbe.

R: Wurde diese Todesdrohung in einem bestimmten Zusammenhang gestellt?

BF: Weil sie mir gesagt haben, dass die Polizeisoldaten bei uns waren und ich hätte ihnen ihre Verstecke gezeigt.

R: Warum sagen Sie das heute nicht so, wie vor dem BFA, nämlich: „In der Moschee sagten die Taliban, dass sie mich genauso wie meinen Vater töten werden."

BF: Sie haben mir gesagt: „Du wirst so ein Schicksal wie dein Vater haben und leiden, weil dein Vater hat auch als ein Spitzel agiert und hat uns nicht geholfen".

R: Hat man Sie darüber hinaus bedroht oder Ihnen etwas aufgetragen?

BF: Nach diesen ganzen Drohungen haben sie mich dann nachhause gebracht. Sie haben mir nicht geholfen mit meinen Verletzungen. Sie sind nicht mit mir gegangen, ich bin alleine gegangen. Meine Mutter hat ihr Kopftuch zerrissen und mir mein Kopf damit als Verband verbunden. Ich habe dann meine Mutter zu meinem Onkel ms gebracht....

R unterbricht: Hat man Ihnen etwas Konkretes aufgetragen?

BF: Sie haben mir gesagt, dass sie mir eine Woche Zeit geben. Ich soll ihnen Antworten liefern. Sie sagten mir: „Wenn du das nicht tust, werden wir dich genauso töten, wie wir deinen Vater getötet haben".

R: Was wurde Ihrem Vater vorgeworfen?

BF: Sie haben meinen Vater aufgefordert mit ihnen in den Krieg zu ziehen, mein Vater hat sich aber geweigert. Er wurde von den Taliban auch in die Moschee verfolgt und wurde aufgefordert, sich ihnen anzuschließen. Sie haben in unser Dorf von jedem Haushalt eine Person mitgenommen, aber mein Vater hat sich geweigert, mitzugehen.

R: Welchen Beruf hat Ihr Vater gehabt?

BF: Mein Vater war in der Landwirtschaft tätig und arbeitete in einer Bäckerei.

R: D.h. er besaß keine Bäckerei, sondern arbeitete nur in einer?

BF: Ja.

R: Hatte Ihr Vater im Dorf eine bestimmte Position inne?

BF: Nein, er war ein ganz normaler Dorfbewohner.

R: Haben Sie einige von diesen Taliban persönlich gekannt? Ich meine damit, zumindest gesehen?

BF: Ich habe niemanden von ihnen gekannt. Manche von ihnen haben ihre Gesichter bedeckt, haben lange Bärte getragen.

R: Wie können Sie selbst Taliban von Kämpfern der Daesh und Arbaki auseinanderhalten?

BF: Die Arbaki sind sowohl im Zivil als auch haben sie Uniform. Aber der Unterschied zwischen Taliban und Daesh ist, dass die Daesh schwarze Fahnen haben und schwarze Turbane.

R: Haben nicht einzelne Taliban auch schwarze Turbane?

BF: Manche von denen, aber meistens weiße.

R: Wie haben Sie sich nach dieser Drohung und den Misshandlungen verhalten?

BF: Ich brachte meine Mutter zu meinem Onkel ms. Wir sprachen mit unserem Onkel, ich habe meine Mutter 10 Tage dann dort gelassen, weil es dort sicherer war. Ich bin auch 10 Tage dortgeblieben, aber irgendwann habe ich es nicht mehr ausgehalten und ging aus dem Haus. Ich habe zwei Personen gesehen, die mit dem Finger auf mich zeigten und mir gesagt haben: „Wir suchen dich an einem anderen Ort und du bist aber hier. Wir haben dir eine Woche Zeit gegeben". Ich bekam Angst und fing zum Laufen an und sie liefen mir nach, aber ich habe es geschafft ins Haus zu meinem Onkel zu kommen. Ich habe dann meinem Onkel und meiner Mutter erzählt, was vorgefallen ist. Mein Onkel hat dann dafür gesorgt, dass ich wegkomme, weil er an dem Tag meiner Mutter gesagt hat, dass er es nicht riskieren würde, dass ich bei ihm bleibe. Denn er glaubt, dass die Taliban eine Bombe dort werfen oder meinetwegen unserer Familie etwas antun. Deshalb hat er für meine Ausreise aus Afghanistan gesorgt.

R: Wo hat Ihr Onkel gewohnt?

BF: Im selben Distrikt, aber im Dorf XXXX .

R: Wie weit ist es etwa von Ihrem Wohnort entfernt?

BF: Zu Fuß eine halbe Stunde ca.

R: Sie haben vor dem BFA auf die Frage, ob Ihr Onkel ms ebenfalls im Heimatdorf lebe, angegeben, ja, er habe ein Haus im gleichen Dorf gehabt. Können Sie das erklären?

BF: Nein, das ist ein Missverständnis. Er lebte im selben Distrikt und nicht im selben Dorf.

R: Nun ist es bekannt, dass die Taliban oftmals junge Männer im wehrfähigen Alter auffordern, sich ihnen anzuschließen, aber es ist auch weiters bekannt, dass die Taliban überwiegend lokal- oder maximal regional agieren. Glauben Sie, dass man landesweit nach Ihnen suchen würde?

BF: Sie suchen auch Personen in anderen Provinzen und anderen Regionen.

R: Meiner Einschätzung nach würden die Kapazitäten der Taliban nicht ausreichen, jede Person landesweit intensiv zu suchen, die die Zusammenarbeit verweigert. Allein hier im Asylverfahren wird dies ja von einem hohen Prozentsatz der Antragsteller schon behauptet, und sind wir nur ein Staat, in dem afghanische Männer Zuflucht suchen. Was sagen Sie dazu?

BF: Sie haben einen guten Informationsdienst.

R gibt RV die Gelegenheit, Fragen zu stellen.

RV: Haben Ihre Brüder Probleme mit den Taliban gehabt, seitdem Sie in Österreich sind?

BF: Meine Brüder sind noch zu jung. Die Taliban haben sich über meinen Verbleib bei ihnen erkundigt.

RV: Keine weiteren Fragen.

R: Was konkret meinen Sie würde Ihnen geschehen, wenn Sie beispielsweise bei Rückkehr sich nach Mazar-e Sharif oder Herat begeben würden?

BF: Mir droht die Gefahr von den Taliban aufgesucht zu werden. Ich hätte mich höchstens eine Woche oder ein Monat versteckt.

R: Über welches Land sind Sie ursprünglich ausgereist?

BF: Über dem Iran.

R: Waren Sie im Iran sicher?

BF: Ich bin nur durchgereist.

R: Was war ihr Zielland?

BF: Ich habe gar nichts gewusst, mein Onkel hat das Ganze damals organisiert und mich geschickt.

R: Ich habe zu Ihrem Verfahren keine weiteren Fragen. Wollen Sie noch etwas angeben?

BF: Vor ca. 8 Monaten ist mein Cousin, also der Sohn meines Onkels, der gerade frisch geheiratet hatte, in einer Moschee bei einem Bombenattentat ums Leben gekommen. Mein Bruder wurde ebenfalls verletzt. Weil er am Kopf getroffen war, hat er jetzt eine psychische Behinderung und kann nicht mehr reden.

R gibt RV die Gelegenheit, Fragen zu stellen.

RV: Keine Fragen. [...]

Im Rahmen der Beschwerdeverhandlung legte der Beschwerdeführer folgende Dokumente vor:

? Arbeitsvorvertrag XXXX Türkische Lebensmittel

? Erklärung XXXX

? Teilnahmebestätigung XXXX v. 27.11.2020

? Kursbestätigung XXXX v. 11.04.2018

? Therapieempfehlung XXXX

11. Mit Schriftsatz vom 15.12.2020 wurden ergänzend folgende Unterlagen vorgelegt:

? Aktueller Lohnzettel Nov. 2020

? Bestätigung der Vereinsmitgliedschaft v. 04.05.2020

12. Mit Schreiben des Bundesverwaltungsgerichtes vom 24.02.2021 wurde der Beschwerdeführer auf aktuelle Länderdokumentationsunterlagen verwiesen. Mit Schriftsatz vom 10.03.2021 brachte der Beschwerdeführer zusammenfassend vor, dass die im LIB herangezogenen Quellen keine abschließende Einschätzung des Ausmaßes der Covid-19 Erkrankung in Afghanistan sowie die Auswirkungen der Pandemie auf die Versorgungslage, das Gesundheitswesen und die Bewegungsfreiheit und die Situation von Rückkehrern in Afghanistan zuließen. Eine innerstaatliche Fluchtalternative sei dem Beschwerdeführer aus individuellen Gründen aufgrund der derzeitigen Verschlechterung im Zusammenhang mit der Covid-19 Pandemie nicht möglich. Betont werde auch seine bereits weitreichenden Integrationsschritte in Österreich. So habe er fortgeschrittene Kenntnisse der deutschen Sprache. Auch sei er bestrebt, für seinen Lebensunterhalt in Österreich selbst aufzukommen. Es sei ihm gelungen, eine Beschäftigungsbewilligung zu bekommen und führe er Hilfsarbeiten in einem Lebensmittelhandel aus. Zum Nachweis des gegenwärtigen Gesundheitszustandes werde eine Therapieempfehlung von ZEBRA mit der Diagnose posttraumatische Belastungsstörung übermittelt.

Beigefügt wurden dem Schriftsatz folgende Unterlagen:

? Lohnzettel von November 2020 bis Februar 2021

? Therapieempfehlung XXXX v. 04.03.2021

13. Nach Vorhalt einer weiteren aktualisierten Form des Länderinformationsblattes der Staatendokumentation erstattete der Antragsteller mit 27.04.2021 eine weitere Stellungnahme, in welcher er zentral darauf hinwies, dass die Taliban in Nangarhar - der Herkunftsprovinz des Beschwerdeführers - noch immer starke Präsenz zeigen und manche Gebiete kontrollieren würden. Die geltend gemachte Verfolgung sei nach wie vor aufrecht. Eine Ansiedlung in Mazar e-Sharif oder Herat sei ihm wegen des Fehlens eines familiären Netzwerkes nicht zumutbar. In diesem Zusammenhang verwies der Antragsteller auf einen auszugsweise dargestellten Bericht über die aktuelle Sicherheitslage in Nangarhar.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen

Zur Person des Beschwerdeführers:

Der Beschwerdeführer stellte nach illegaler Einreise nach Österreich am 08.05.2016 einen Antrag auf internationalen Schutz in Österreich.

Der volljährige Beschwerdeführer wurde am XXXX in der Provinz Nangarhar in Afghanistan geboren, er ist Staatsangehöriger von Afghanistan und gehört der Volksgruppe der Paschtunen sowie der sunnitischen Glaubensrichtung des Islam an. Seine Identität steht nicht zweifelsfrei fest.

Die Muttersprache des Beschwerdeführers ist Paschtu, diese beherrscht er mündlich und schriftlich. In Afghanistan lebte der Beschwerdeführer in seiner Heimatprovinz Nangarhar im Familienverband mit seinen Eltern, drei Brüdern und einer Schwester. Die Eltern des Beschwerdeführers sind bereits verstorben. Seine Geschwister sind aktuell in Nangarhar bei seinem Onkel wohnhaft und steht der Beschwerdeführer mit diesen Angehörigen aktuell nicht in Kontakt. Der Beschwerdeführer hat in Nangarhar für sieben Jahre die Grundschule besucht.

Beim Beschwerdeführer handelt es sich um einen alleinstehenden und leistungsfähigen Mann im berufsfähigen Alter. Der Beschwerdeführer ist arbeitsfähig.

Beim Beschwerdeführer besteht eine posttraumatische Belastungsstörung. Er leidet an Schlafstörungen und wird medikamentös mit Trittico 150 mg behandelt.

Zum (Privat)Leben des Beschwerdeführers in Österreich:

Der Beschwerdeführer hält sich seit seiner Antragstellung am 08.05.2016 durchgehend auf Grund des vorläufigen Aufenthaltsrechts in seinem Asylverfahren rechtmäßig im Bundesgebiet auf, bestreitet den Lebensunterhalt im Rahmen der Grundversorgung und ist nicht selbsterhaltungsfähig.

Der Beschwerdeführer verfügt nicht über verwandtschaftliche Anknüpfungspunkte im Bundesgebiet. Der Beschwerdeführer hat in Österreich nachweislich Sprachkenntnisse auf dem Niveau A1 erworben. Der Beschwerdeführer ist Mitglied des Vereins „ XXXX “ und nimmt im Rahmen des Vereins an kulturellen Veranstaltungen teil. Der Beschwerdeführer hat zahlreiche Bildungsmaßnahmen der Volkshochschule Steiermark besucht sowie an umweltschutzbezogenen Workshops des Vereins „ XXXX “ teilgenommen. Der Beschwerdeführer verfügt über Beschäftigungsbewilligung und führt bei einem türkischen Lebensmittelgeschäft Hilfsarbeiten durch, wobei er pro Monat zwischen ca. € 100,00 und € 200,00 verdient.

Zu den Fluchtgründen des Beschwerdeführers:

Der Beschwerdeführer war in seiner Heimat keiner konkret und gezielt gegen seine Person gerichteten Verfolgung ausgesetzt. Im Fall der Rückkehr nach Afghanistan ist der Beschwerdeführer mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit keiner wie immer gearteten Verfolgung ausgesetzt.

Zu einer möglichen Rückkehr des Beschwerdeführers in den Herkunftsstaat:

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dem Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in seine Herkunftsprovinz Nangarhar ein Eingriff in seine körperliche Unversehrtheit drohen würde.

Dem Beschwerdeführer steht aber eine zumutbare innerstaatliche Flucht- bzw. Schutzalternative in einer der großen Städte Afghanistans, nämlich Mazar-e Sharif oder Herat zur Verfügung; diesbezüglich wird auch auf die nachfolgenden Ausführungen im Rahmen der rechtlichen Beurteilung verwiesen.

Es kann nicht festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer im Falle der Rückkehr nach Mazar-e Sharif oder Herat Gefahr liefe, aufgrund seines derzeitigen Gesundheitszustandes in einen unmittelbar lebensbedrohlichen Zustand zu geraten.

Es kann auch nicht festgestellt werden, dass dem Beschwerdeführer im Falle der Rückkehr nach Mazar-e Sharif oder Herat ein Eingriff in seine körperliche Unversehrtheit drohen würde.

Seine Existenz in Mazar-e Sharif oder Herat könnte er - zumindest anfänglich - mit Hilfs- und Gelegenheitsarbeiten sichern.

Er ist auch in der Lage in den genannten Städten eine einfache Unterkunft zu finden. Der Beschwerdeführer hat zunächst auch die Möglichkeit, finanzielle Unterstützung in Form der Rückkehrhilfe in Anspruch zu nehmen.

Es kann nicht festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer im Falle der Rückkehr nach Mazar-e Sharif oder Herat Gefahr liefe, grundlegende und notwendige Lebensbedürfnisse wie Nahrung, Kleidung sowie Unterkunft nicht befriedigen zu können und in eine ausweglose bzw. existenzbedrohende Situation zu geraten. In Bezug auf die festgestellte posttraumatische Belastungsstörung des Beschwerdeführers wird festgestellt, dass es in Mazar-e Sharif die Möglichkeit der Behandlung psychischer Erkrankungen gibt.

Der Beschwerdeführer kann Mazar-e Sharif und Herat von Österreich aus sicher mit dem Flugzeug erreichen.

Schließlich kann nicht festgestellt werden, dass konkret der Beschwerdeführer aufgrund der Tatsache, dass er sich in Europa aufgehalten hat, aufgrund einer ihm unterstellten „westlichen Orientierung" mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit in Afghanistan psychische und/oder physische Gewalt zu befürchten hätte. Afghanischen Staatsangehörigen, die aus Europa zurückkehren, droht in Afghanistan allein aufgrund ihres Aufenthalts außerhalb Afghanistans keine psychische und/oder physische Gewalt.

COVID-19 ist eine durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachte Viruserkrankung, die erstmals im Jahr 2019 in Wuhan/China festgestellt wurde und sich seither weltweit verbreitet. In Österreich gibt es mit Stand 30.03.2020, 08:00 Uhr, 8.958 bestätigte Fälle von mit dem Corona-Virus infizierten Personen und 97 Todesfälle; in Afghanistan wurden bislang ca. 40 Fälle von mit dem Corona-Virus infizierten Personen nachgewiesen, wobei ein diesbezüglicher Todesfall bestätigt wurde.

Nach dem aktuellen Stand verläuft die Viruserkrankung bei ca. 80% der Betroffenen leicht und bei ca. 15% der Betroffenen schwerer, wenn auch nicht lebensbedrohlich. Bei ca. 5% der Betroffenen verläuft die Viruserkrankung derart schwer, dass Lebensgefahr gegeben ist und intensivmedizinische Behandlungsmaßnahmen notwendig sind. Diese sehr schweren Krankheitsverläufe treten am häufigsten in den Risikogruppen der älteren Personen und der Personen mit Vorerkrankungen (wie z.B. Diabetes, Herzkrankheiten und Bluthochdruck) auf. Der Beschwerdeführer ist nicht Angehöriger dieser Risikogruppe.

Zur maßgeblichen Situation in Afghanistan:

Im Folgenden werden die wesentlichen Feststellungen aus dem vom Bundesverwaltungsgericht herangezogenen Länderinformationsblatt der Staatendokumentation betreffend Afghanistan dargestellt.

Auszug aus dem Länderinformationsblatt der Staatendokumentation des BFA zu Afghanistan (Stand 02.04.2021, Schreibfehler teilweise korrigiert):

„[...]

COVID-19

Letzte Änderung: 31.03.2021

Bezüglich der aktuellen Anzahl der Krankheits- und Todesfälle in den einzelnen Ländern empfiehlt die Staatendokumentation, bei Interesse/Bedarf folgende Website der WHO: https://www.who.int/emergencies/diseases/novel-coronavirus-2019/situation-reports oder der Johns-Hopkins-Universität:

https://gisanddata.maps.arcgis. com/apps/opsdashboard/index.h tml#/bda7594740fd40299423467b48e9ecf6 mit täglich aktualisierten Zahlen zu kontaktieren.

Entwicklung der COVID-19 Pandemie in Afghanistan

Der erste offizielle Fall einer COVID-19 Infektion in Afghanistan wurde am 24.02.2020 in Herat festgestellt (RW 9.2020; vgl UNOCHA 19.12.2020). Laut einer vom afghanischen Gesundheitsministerium (Afghan MoPH) durchgeführten Umfrage hatten zwischen März und Juli 2020 35% der Menschen in Afghanistan Anzeichen und Symptome von COVID-19. Laut offiziellen Regierungsstatistiken wurden bis zum 02.09.2020 in Afghanistan 103.722 Menschen auf das COVID-19-Virus getestet (IOM 23.09.2020). Aufgrund begrenzter Ressourcen des öffentlichen Gesundheitswesens und der Testkapazitäten, der Testkriterien, des Mangels an Personen, die sich für Tests melden, sowie wegen des Fehlens eines nationalen Sterberegisters werden bestätigte Fälle von und Todesfälle durch COVID-19 in Afghanistan wahrscheinlich insgesamt unterrepräsentiert (HRW 14.01.2021; cf. UNOCHA 18.02.2021, USAID 12.01.2021, UNOCHA 19.12.2020, RFE/RL 23.02.2021a). Bis Dezember 2020 gab es insgesamt 50.536 [Anmerkung: offizielle] Fälle im Land. Davon ein Drittel in Kabul. Die tatsächliche Zahl der positiven Fälle wird jedoch weiterhin deutlich höher eingeschätzt (IOM 18.03.2021; vgl. HRW 14.01.2021).

Die fortgesetzte Ausbreitung der Krankheit in den letzten Wochen des Jahres 2020 hat zu einem Anstieg der Krankenhauseinweisungen geführt, wobei jene Einrichtungen die als COVID-19-Krankenhäuser in den Provinzen Herat, Kandahar und Nangarhar gelten, nach Angaben von Hilfsorganisationen seit Ende Dezember voll ausgelastet sind. Gesundheitseinrichtungen sehen sich auch zu Beginn des Jahres 2021 großen Herausforderungen bei der Aufrechterhaltung oder Erweiterung ihrer Kapazitäten zur Behandlung von Patienten mit COVID-19 sowie bei der Aufrechterhaltung grundlegender Gesundheitsdienste gegenüber, insbesondere, wenn sie in Konfliktgebieten liegen (BAMF 08.02.2021; cf. IOM 18.03.2021).

Die Infektionen steigen weiter an, und bis zum 17.03.2021 wurden der WHO 56.016 bestätigte Fälle von COVID-19 mit 2.460 Todesfällen gemeldet (IOM 18.03.2021; WHO 17.03.2021), wobei die tatsächliche Zahl der positiven Fälle um ein Vielfaches höher eingeschätzt wird. Bis zum 10.03.2021 wurden insgesamt 34.743 Impfstoffdosen verabreicht (IOM 18.03.2021)

Maßnahmen der Regierung und der Taliban

Das afghanische Gesundheitsministerium (MoPH) hat verschiedene Maßnahmen zur Vorbereitung und Reaktion auf COVID-19 ergriffen. „Rapid Response Teams“ (RRTs) besuchen Verdachtsfälle zu Hause. Die Anzahl der aktiven RRTs ist von Provinz zu Provinz unterschiedlich, da ihre Größe und ihr Umfang von der COVID-19-Situation in der jeweiligen Provinz abhängt. Sogenannte „Fix-Teams“ sind in Krankenhäusern stationiert, untersuchen verdächtige COVID-19-Patienten vor Ort und stehen in jedem öffentlichen Krankenhaus zur Verfügung. Ein weiterer Teil der COVID-19-Patienten befindet sich in häuslicher Pflege (Isolation). Allerdings ist die häusliche Pflege und Isolation für die meisten Patienten sehr schwierig bis unmöglich, da die räumlichen Lebensbedingungen in Afghanistan sehr begrenzt sind (IOM 23.09.2020). Zu den Sensibilisierungsbemühungen gehört die Verbreitung von Informationen über soziale Medien, Plakate, Flugblätter sowie die Ältesten in den Gemeinden (IOM 18.03.2021; vgl. WB 28.06.2020). Allerdings berichteten undokumentierte Rückkehrer immer noch von einem insgesamt sehr geringen Bewusstsein für die mit COVID-19 verbundenen Einschränkungen sowie dem Glauben an weitverbreitete Verschwörungen rund um COVID-19 (IOM 18.03.2021; vgl. IOM 1.2021).

Gegenwärtig gibt es in den Städten Kabul, Herat und Mazar-e Sharif keine Ausgangssperren. Das afghanische Gesundheitsministerium hat die Menschen jedoch dazu ermutigt, einen physischen Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten, eine Maske zu tragen, sich 20 Sekunden lang die Hände mit Wasser und Seife zu waschen und Versammlungen zu vermeiden (IOM 18.03.2021).

Laut IOM sind Hotels, Teehäuser und andere Unterkunftsmöglichkeiten derzeit [Anm.: März 2021] nur für Geschäftsreisende geöffnet. Für eine Person, die unter der Schirmherrschaft der IOM nach Afghanistan zurückkehrt und eine vorübergehende Unterkunft benötigt, kann IOM ein Hotel buchen. Personen, die ohne IOM nach Afghanistan zurückkehren, können nur in einer Unterkunftseinrichtung übernachten, wenn sie fälschlicherweise angeben, ein Geschäftsreisender zu sein. Da die Hotels bzw. Teehäuser die Gäste benötigen, um wirtschaftlich überleben zu können, fragen sie nicht genau nach. Wird dies durch die Exekutive überprüft, kann diese - wenn der Aufenthalt auf der Angabe von falschen Gründen basiert - diesen jederzeit beenden. Die betreffenden Unterkunftnehmer landen auf

der Straße, und der Unterkunftsbetreiber muss mit einer Verwaltungsstrafe rechnen (IOM AUT 22.03.2021). Laut einer anderen Quelle gibt es jedoch aktuell [Anm.: März 2021] keine Einschränkungen bei der Buchung eines Hotels oder der Unterbringung in einem Teehaus, und es ist möglich, dass Rückkehrer und Tagelöhner die Unterbringungsmöglichkeiten nutzen (RA KBL 22.03.2021).

Indien hat inzwischen zugesagt, 500.000 Dosen seines eigenen Impfstoffs zu spenden, erste Lieferungen sind bereits angekommen. 100.000 weitere Dosen sollen über COVAX (COVID-19 Vaccines Global Access) verteilt werden. Weitere Gespräche über Spenden laufen mit China (BAMF 08.02.2021; vgl. RFE/RL 23.02.2021a).

Die Taliban erlauben den Zugang für medizinische Helfer in Gebieten unter ihrer Kontrolle im Zusammenhang mit dem Kampf gegen COVID-19 (NH 03.06.2020; vgl. Guardian 02.05.2020) und gaben im Januar 2020 ihre Unterstützung für eine COVID-19-Impfkampagne in Afghanistan bekannt, die vom COVAX-Programm der Weltgesundheitsorganisation mit 112 Mio. Dollar unterstützt wird. Nach Angaben des Taliban-Sprechers Zabihullah Mudschahid würde die Gruppe die über Gesundheitszentren durchgeführte Impfaktion „unterstützen und erleichtern". Offizielle Stellen glauben, dass die Aufständischen die Impfteams nicht angreifen würden, da sie nicht von Tür zu Tür gehen würden (REU 26.01.2021; vgl. ABC News 27.01.2021, ArN 27.01.2021).

Bei der Bekanntgabe der Finanzierung sagte ein afghanischer Gesundheitsbeamter, dass das COVAX-Programm 20% der 38 Mio. Einwohner des Landes abdecken würde (REU 26.01.2021; vgl. ABC News 27.01.2021, ArN 27.01.2021, IOM 18.03.2021). Die Weltbank und die asiatische Entwicklungsbank gaben laut einer Sprecherin des afghanischen Gesundheitsministeriums an, dass sie bis Ende 2022 Impfstoffe für weitere 20% der Bevölkerung finanzieren würden (REU 26.01.2021; vgl. RFE/RL 23.02.2021a).

Im Februar 2021 hat Afghanistan mit seiner COVID-19-Impfkampagne begonnen, bei der zunächst Mitglieder der Sicherheitskräfte, Mitarbeiter des Gesundheitswesens und Journalisten geimpft werden (RFE/RL 23.02.2021a). Die Regierung kündigte an, 60% der Bevölkerung zu impfen, als die ersten 500.000 Dosen COVID-19-Impfstoff aus Indien in Kabul eintrafen. Es wurde angekündigt, dass zuerst 150.000 Mitarbeiter des Gesundheitswesens geimpft werden sollten, gefolgt von Erwachsenen mit gesundheitlichen Problemen. Die Impfungen haben in Afghanistan am 23.02.2021 begonnen (IOM 18.03.2021).

Gesundheitssystem und medizinische Versorgung

COVID-19-Patienten können in öffentlichen Krankenhäusern stationär diagnostiziert und behandelt werden (bis die Kapazitäten für COVID-Patienten ausgeschöpft sind). Staatlich geführte Krankenhäuser bieten eine kostenlose Grundversorgung im Zusammenhang mit COVID-19 an, darunter auch einen molekularbiologischen COVID-19-Test (PCR-Test). In den privaten Krankenhäusern, die von der Regierung autorisiert wurden, COVID-19-infizierte Patienten zu behandeln, werden die Leistungen in Rechnung gestellt. Ein PCR-Test auf COVID-19 kostet 300-500 Afghani (AFN) (IOM 18.03.2021).

Krankenhäuser und Kliniken haben nach wie vor Probleme bei der Aufrechterhaltung oder Erweiterung der Kapazität ihrer Einrichtungen zur Behandlung von Patienten mit COVID-19 sowie bei der Aufrechterhaltung wesentlicher Gesundheitsdienste, insbesondere in Gebieten mit aktiven Konflikten. Gesundheitseinrichtungen im ganzen Land berichten nach wie vor über Defizite bei persönlicher Schutzausrüstung, medizinischem Material und Geräten zur Behandlung von COVID-19 (USAID 12.01.2021; vgl. UNOCHA 12.11.2020, HRW 13.01.2021, AA 16.07.2020, WHO 8.2020). Bei etwa 8% der bestätigten COVID-19-Fälle handelt es sich um Mitarbeiter im Gesundheitswesen (BAMF 08.02.2021).

Während öffentliche Krankenhäuser im März 2021 weiterhin unter einem Mangel an ausreichenden Testkapazitäten für die gesamte Bevölkerung leiden, können stationäre Patienten während ihres Krankenhausaufenthalts kostenfreie PCR-Tests erhalten. Generell sind die Tests seit Februar 2021 leichter zugänglich geworden, da mehr Krankenhäuser von der Regierung die Genehmigung erhalten haben, COVID-19-Tests durchzuführen. In Kabul werden die Tests beispielsweise im Afghan-Japan Hospital, im Ali Jennah Hospital, im City Hospital, im Alfalah-Labor oder in der deutschen Klinik durchgeführt (IOM 18.03.2021).

In den 18 öffentlichen Krankenhäusern in Kabul gibt es insgesamt 180 Betten auf Intensivstationen. Die Provinzkrankenhäuser haben jeweils mindestens zehn Betten auf Intensivstationen. Private Krankenhäuser verfügen insgesamt über 8.000 Betten, davon wurden 800 für die Intensivpflege ausgerüstet. Sowohl in Kabul als auch in den Provinzen stehen für 10% der Betten auf der Intensivstation Beatmungsgeräte zur Verfügung. Das als Reaktion auf

COVID-19 eingestellte Personal wurde zu Beginn der Pandemie von der Regierung und Organisationen geschult (IOM 23.09.2020). UNOCHA berichtet mit Verweis auf Quellen aus dem Gesundheitssektor, dass die niedrige Anzahl an Personen, die Gesundheitseinrichtungen aufsuchen, auch der Angst der Menschen vor einer Ansteckung mit dem Virus geschuldet ist (UNOCHA 15.10.2020) wobei auch die Stigmatisierung, die mit einer Infizierung einhergeht, hierbei eine Rolle spielt (IOM 18.03.2021; vgl. UNOCHA 12.11.2020, UNOCHA 18.02.2021, USAID 12.01.2021).

Durch die COVID-19 Pandemie hat sich der Zugang der Bevölkerung zu medizinischer Behandlung verringert (AAN 01.01.2020). Dem IOM Afghanistan COVID-19 Protection Monitoring Report zufolge haben 53% der Bevölkerung nach wie vor keinen realistischen Zugang zu Gesundheitsdiensten. Ferner berichteten 23% der durch IOM Befragten, dass sie sich die gewünschten Präventivmaßnahmen, wie den Kauf von Gesichtsmasken, nicht leisten können. Etwa ein Drittel der befragten Rückkehrer berichtete, dass sie keinen Zugang zu Handwascheinrichtungen (30%) oder zu Seife/Desinfektionsmitteln (35%) haben (IOM 23.09.2020).

Sozioökonomische Auswirkungen und Arbeitsmarkt

COVID-19 trägt zu einem erheblichen Anstieg der akuten Ernährungsunsicherheit im ganzen Land bei (USAID 12.01.2021; vgl. UNOCHA 18.02.2021, UNOCHA 19.12.2020). Die sozioökonomischen Auswirkungen von COVID-19 beeinflussen die Ernährungsunsicherheit, die inzwischen ein ähnliches Niveau erreicht hat wie während der Dürre von 2018 (USAID 12.01.2021; vgl. UNOCHA 19.12.2020, UNOCHA 12.11.2020). In der ersten Hälfte des Jahres 2020 kam es zu einem deutlichen Anstieg der Lebensmittelpreise, die im April 2020 im Jahresvergleich um rund 17% stiegen, nachdem in den wichtigsten städtischen Zentren Grenzkontrollen und Lockdown-Maßnahmen eingeführt worden waren. Der Zugang zu Trinkwasser war jedoch nicht beeinträchtigt, da viele der Haushalte entweder über einen Brunnen im Haus verfügen oder Trinkwasser über einen zentralen Wasserverteilungskanal erhalten. Die Auswirkungen der Handelsunterbrechungen auf die Preise für grundlegende Haushaltsgüter haben bisher die Auswirkungen der niedrigeren Preise für wichtige Importe wie Öl deutlich überkompensiert. Die Preisanstiege scheinen seit April 2020 nach der Verteilung von Weizen aus strategischen Getreidereserven, der Durchsetzung von Anti-Preismanipulationsregelungen und der Wiederöffnung der Grenzen für Nahrungsmittelimporte nachgelassen zu haben (IOM 23.09.2020; vgl. WHO 7.2020), wobei gemäß dem WFP (World Food Program) zwischen März und November 2020 die Preise für einzelne Lebensmittel (Zucker, Öl, Reis...) um 18-31% gestiegen sind (UNOCHA 12.11.2020). Zusätzlich belastet die COVID-19-Krise mit einhergehender wirtschaftlicher Rezession die privaten Haushalte stark (AA 16.07.2020).

Die Lebensmittelpreise haben sich mit Stand März 2021 auf einem hohen Niveau stabilisiert: Nach Angaben des Ministeriums für Landwirtschaft, Bewässerung und Viehzucht waren die Preise für Weizenmehl von November bis Dezember 2020 stabil, blieben aber auf einem Niveau, das 11% über dem des Vorjahres und 27% über dem Dreijahresdurchschnitt lag. Insgesamt blieben die Lebensmittelpreise auf den wichtigsten Märkten im Dezember 2020 überdurchschnittlich hoch, was hauptsächlich auf höhere Preise für importierte Lebensmittel zurückzuführen ist (IOM 18.03.2021).

Laut einem Bericht der Weltbank zeigen die verfügbaren Indikatoren Anzeichen für eine stark schrumpfende Wirtschaft in der ersten Hälfte des Jahres 2020, was die Auswirkungen der COVID-19-Krise im Kontext der anhaltenden Unsicherheit widerspiegelt. Die Auswirkungen von COVID-19 auf den Landwirtschaftssektor waren bisher gering. Bei günstigen Witterungsbedingungen während der Aussaat wird erwartet, dass sich die Weizenproduktion nach der Dürre von 2018 weiter erholen wird. Lockdown-Maßnahmen hatten bisher nur begrenzte Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Produktion und blieben in ländlichen Gebieten nicht durchgesetzt. Die Produktion von Obst und Nüssen für die Verarbeitung und den Export wird jedoch durch Unterbrechung der Lieferketten und Schließung der Exportwege negativ beeinflusst (IOM 18.03.2021; vgl. WB 15.07.2020).

Es gibt keine offiziellen Regierungsstatistiken, die zeigen, wie der Arbeitsmarkt durch COVID-19 beeinflusst wurde bzw. wird. Es gibt jedoch Hinweise darauf, dass die COVID-19-Pandemie erhebliche negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage in Afghanistan hat, einschließlich des Arbeitsmarktes (IOM 23.09.2020; vgl. AA 16.07.2020). Die afghanische Regierung warnt davor, dass die Arbeitslosigkeit in Afghanistan um 40% steigen wird. Die Lockdown-Maßnahmen haben die bestehenden prekären Lebensgrundlagen in dem Maße verschärft, dass bis Juli 2020 84% der durch IOM-Befragten angaben, dass sie ohne Zugang zu außerhäuslicher Arbeit (im Falle einer Quarantäne) ihre grundlegenden Haushaltsbedürfnisse nicht länger als zwei Wochen erfüllen könnten; diese Zahl steigt auf 98% im Falle

einer vierwöchigen Quarantäne (IOM 23.09.2020). Insgesamt ist die Situation vor allem für Tagelöhner sehr schwierig, da viele Wirtschaftssektoren von den Lockdown-Maßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 negativ betroffen sind (IOM 23.09.2020; vgl. Martin/Parto 11.2020).

Die wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen, die durch die COVID-19-Pandemie geschaffen wurden, haben auch die Risiken für vulnerable Familien erhöht, von denen viele bereits durch langanhaltende Konflikte oder wiederkehrende Naturkatastrophen ihre begrenzten finanziellen, psychischen und sozialen Bewältigungskapazitäten aufgebraucht hatten (UNOCHA 19.12.2020).

Die tiefgreifenden und anhaltenden Auswirkungen der COVID-19-Krise auf die afghanische Wirtschaft bedeuten, dass die Armutsquoten für 2021 voraussichtlich hoch bleiben werden. Es wird erwartet, dass das BIP im Jahr 2020 um mehr als 5% geschrumpft sein wird (IWF). Bis Ende 2021 ist die Arbeitslosenquote in Afghanistan auf 37,9% gestiegen, gegenüber 23,9% im Jahr 2019 (IOM 18.03.2021).

Nach einer Einschätzung des Afghanistan Center for Excellence sind die am stärksten von der COVID-19-Krise betroffenen Sektoren die verarbeitende Industrie (Non-Food), das Kunsthandwerk und die Bekleidungsindustrie, die Agrar- und Lebensmittelverarbeitung, der Fitnessbereich und das Gesundheitswesen sowie die NGOs (IOM 18.03.2021).

Frauen und Kinder

Auch auf den Bereich Bildung hatte die COVID-19 Pandemie Auswirkungen. Die Regierung ordnete an, alle Schulen im März 2020 zu schließen (IOM 23.09.2020), und die CBE-Klassen (gemeindebasierte Bildung-Klassen) konnten erst vor Kurzem wieder geöffnet werden (IPS 12.11.2020). In öffentlichen Schulen sind nur die oberen Schulklassen (für Kinder im Alter von 15 bis 18 Jahren) geöffnet. Alle Klassen der Primär- und unteren Sekundarschulen sind bis auf Weiteres geschlossen (IOM 23.09.2020). Im Oktober 2020 berichtete ein Beamter, dass 56 Schüler und Lehrer in der Provinz Herat positiv getestet wurden (von 386 Getesteten). 35 bis 60 Schüler lernen in einem einzigen Raum, weil es an Einrichtungen fehlt und die Richtlinien zur sozialen Distanzierung nicht beachtet werden (IOM 18.03.2021). Kinder (vor allem Jungen), die von den Auswirkungen der Schulschließungen im Rahmen von COVID-19 betroffen waren, sahen sich nun auch einer erhöhten Anfälligkeit gegenüber der Rekrutierung durch die Konfliktparteien ausgesetzt (IPS 12.11.2020; cf. UNAMA 10.08.2020). Die Krise verschärft auch die bestehende Vulnerabilität von Mädchen betreffend Kinderheirat und Schwangerschaften von Minderjährigen (UNOCHA 19.12.2020; cf. IPS 12.11.2020, UNAMA 10.08.2020). Die Pandemie hat auch spezifische Folgen für Frauen, insbesondere während eines Lockdowns, einschließlich eines erhöhten Maßes an häuslicher Gewalt (HRW 13.01.2021; vgl. UNOCHA 19.12.2020, AAN 01.10.2020). Frauen und Mädchen sind durch den generell geringeren Zugang zu Gesundheitseinrichtungen zusätzlich betroffen (Martins/Parto 11.2020; vgl. HRW 13.01.2021, AAN 01.10.2020).

Bewegungsfreiheit

Im Zuge der COVID-19 Pandemie waren verschiedene Grenzübergänge und Straßen vorübergehend gesperrt (RFE/RL 21.08.2020; vgl. NYT 31.07.2020, IMPACCT 14.08.2020, UNOCHA 30.06.2020), wobei aktuell alle Grenzübergänge geöffnet sind (IOM 18.03.2021). Im Juli 2020 wurden auf der afghanischen Seite der Grenze mindestens 15 Zivilisten getötet, als pakistanische Streitkräfte angeblich mit schwerer Artillerie in zivile Gebiete schossen, nachdem Demonstranten auf beiden Seiten die Wiedereröffnung des Grenzübergangs gefordert hatten und es zu Zusammenstößen kam (NYT 31.07.2020).

Die internationalen Flughäfen in Kabul, Mazar-e Sharif, Kandarhar und Herat werden aktuell international wie auch national angeflogen, und auch findet Flugverkehr zu nationalen Flughäfen statt (F 24 o.D.; vgl. IOM 18.03.2021). Derzeit verkehren Busse, Sammeltaxis und Flugzeuge zwischen den Provinzen und Städten. Die derzeitige Situation führt zu keiner Einschränkung der Bewegungsfreiheit (IOM 18.03.2021).

IOM Österreich unterstützt auch derzeit Rückkehrer im Rahmen der freiwilligen Rückkehr und Teilnahme an Reintegrationsprogrammen. Neben der Reiseorganisation bietet IOM Österreich dabei Unterstützung bei der Ausreise am Flughafen Wien Schwechat an (STDOK 14.07.2020). Von 01.01.2020 bis 22.09.2020 wurden 70 Teilnahmen an dem Reintegrationsprojekt Restart III akzeptiert und sind 47 Personen freiwillig nach Afghanistan zurückgekehrt (IOM 23.09.2020). Mit Stand 18.03.2021 wurden insgesamt 105 Teilnahmen im Rahmen von Restart III akzeptiert und sind 86 Personen freiwillig nach Afghanistan zurückgek

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, https://www.bvwg.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at